

Muster-Satzung

für die
Caritas-Konferenzen Deutschlands
im Bistum Münster



*Das Netzwerk
von Ehrenamtlichen*



Impressum

Caritas-Konferenzen Deutschlands Diözesanverband Münster

Kardinal-von-Galen-Ring 45, 48149 Münster

dirksmeier@caritas-muenster.de

Telefon: 0251 8901-298

MUSTER-SATZUNG für die CARITAS-KONFERENZ

PRÄAMBEL

Die Caritas-Konferenz ist eine katholische Gemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie will den Auftrag der Kirche zu solidarischer Hilfe in der Gemeinde verwirklichen helfen und damit einen Beitrag leisten zu deren Aufbau. Sie nimmt teil an der sozialen Verantwortung der Gemeinde, indem sie vorliegende Not aufspürt, selber hilft und andere zum Helfen anregt.

Der Name „Konferenz“ ist Ausdruck für Gemeinsamkeit im Helfen, die die Vielfalt der Kräfte zusammenschließt, Informationen über Aufgaben und zeitgemäße Formen des Helfens vermittelt, Kontinuität der sozialen und caritativen Dienste in der Gemeinde sichert und so gewährleisten will, dass jeder Mensch die Hilfe erfährt, die er braucht. Die ersten deutschen Helfergruppen gaben sich den Namen „Elisabeth-Konferenz“.

Die Heiligen Elisabeth von Thüringen, Vinzenz von Paul und Louise von Marillac haben Wege und Formen der Hilfe gefunden, die richtungsweisend waren. Auch heutige Konferenzen sind im gleichen Geist zum Engagement aufgerufen. Gewandelte Not verpflichtet sie, neue Inhalte und Formen des Dienstes zu entwickeln.

I. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Konferenz führt den Namen

Caritas-Konferenz _____

Sie ist Teil der Pfarrei _____

(2) Sitz der Konferenz ist (Ort): _____

(3) Die Caritas-Konferenz ist eine Gliederung der Caritas-Konferenzen im Bistum Münster e.V.- Verband ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden und Einrichtungen

und zugleich des Dekanatsverbandes der Caritas-Konferenzen

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. ZWECK UND AUFGABEN

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Aufgaben der Caritas-Konferenzen bestehen insbesondere darin:

- 1 Not zu entdecken
- 2 Hilfe anzubieten
- 3 Kontakte herzustellen
- 4 Selbsthilfekräfte zu stärken
- 5 andere zum Helfen anzuregen
- 6 Mittel zum Helfen bereitzustellen
- 7 institutionelle Hilfen freier und behördlicher Wohlfahrtspflege zu vermitteln

- 8 ihre Mitglieder für die Erfüllung dieser Aufgaben fachlich zu bilden
- 9 das Gemeinschaftsbewusstsein unter den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern
- 10 in entsprechenden Gremien mitzuarbeiten
- 11 mit anderen Gruppen der Gemeinde / Pfarrei zusammenzuarbeiten
- 12 die Kooperation der Caritas-Konferenzen auf Dekanats-ebene zu fördern
- 13 Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen
- 14 im Dekanats- und Diözesanverband der CKD mit anderen Gruppen zusammenzuarbeiten
- 15 die Aufgaben des Caritasverbandes mitzutragen
- 16 die Zusammenarbeit mit Gruppen der Katholischen Krankenhaus-Hilfe und Katholischen Altenheim-Hilfe sowie mit Selbsthilfegruppen und anderen sozial-caritativen ehrenamtlich tätigen Gruppen zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Konferenz verfolgt demnach ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Konferenz oder auch Anteile an etwaigen Gewinnen der Konferenz. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Konferenz fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die den Mitgliedern bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten entstehenden nachweisbaren Aufwandsentschädigungen werden aus der Konferenzkasse erstattet.

III. KONFERENZMITGLIEDER

§ 4 Konferenzmitglieder

(1) Mitglied kann werden, wer die Zwecke und Aufgaben der Konferenz bejaht und sich verpflichtet, in der Regel an den Arbeitsbesprechungen teilzunehmen und gemäß der dort vereinbarten Aufgabenverteilung aktiv und verantwortlich tätig zu werden. Mitglied können auch die Personen werden, die in Sondergruppen tätig sind (z.B. Kleiderkammern, Sozialbüros), mit Sonderaufgaben betraut sind (Besuchsdienst, Ferienmaßnahmen) oder gelegentliche Aufgaben übernehmen.

Eine passive Mitgliedschaft z. B. als Fördermitglied ist möglich.

(2) Im Rahmen ihres Engagements gilt für die Mitglieder die Verpflichtung zur Vertraulichkeit sowie Geheimhaltung der Daten gem. § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Kirchlichen Datenschutzordnung. Die Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Wegfall einer Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 und 2. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Konferenz schädigt. Das Mitglied ist über die Gründe, die dem Ausschlussantrag zugrunde liegen, in Kenntnis zu setzen und muss vor einer Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit erhalten, vor dem Vorstand zu diesen Gründen Stellung zu nehmen.

(4) Die Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und des Deutschen Caritasverbandes.

IV. ORGANE

§ 5 Organe

Organe der Konferenz sind:

1. der Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der Vorsitzenden *)
- b) deren Stellvertreterin
- c) der Schriftführerin
- d) der Kassenführerin

(*Wenn in der Konferenz Damen und Herren vertreten sind, kann im Folgenden eine entsprechende Änderung in Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer, Kassenführerin/Kassenführer vorgenommen werden.)

(2) Der/die Geistliche Begleiter/in gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

(3) Der Vorstand wird nach § 6 dieser Satzung für vier Jahre gewählt.

(4) Es können weitere Mitglieder in den Vorstand berufen werden

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Zweimalige Wiederwahl in Folge ist möglich.

(2) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden und des Vorstandes ist der Vorsitzenden des Dekanatsverbandes und dem CKD-Diözesanverband mitzuteilen.

(4) Der Vorstand verantwortet gemeinsam die Arbeit der Caritas-Konferenz. Er bereitet die Arbeitsbesprechung der Caritas-Konferenz und die Mitgliederversammlung vor. Er entscheidet über den Einsatz und die Verteilung der vorhandenen finanziellen Mittel und überwacht die Kassenführung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er dokumentiert die Arbeit.

(5) Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sie vertritt die Caritas-Konferenz nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem Pfarrgemeinderat und anderen kirchlichen und kommunalen Stellen. Sie kann Vertretungsaufgaben delegieren.

Die stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende in allen Funktionen im Falle der Verhinderung.

(6) Die Caritas-Konferenz vertreten im Sinne des § 26 BGB die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(7) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er führt die Beschlüsse der Caritas-Konferenz aus und gibt der Mitgliederversammlung Auskunft über die geleistete Arbeit. Die Kassiererin legt den Kassenbericht der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr vor. Die Entlastung des Vorstandes sowie der Kassiererin ist durch die Mitgliederversammlung zu erteilen.

(8) Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

(9) Über die Beschlüsse und Verhandlungen jeder Vorstandssitzung ist von der Schriftführerin ein Ergebnisprotokoll zu führen.

(10) Der Geistliche Begleiter/die Geistliche Begleiterin der Caritas-Konferenz ist beratendes Mitglied des Vorstandes. Er/sie muss Mitglied des Pastoralteams sein. Die Übernahme dieser Aufgabe erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Caritas-Konferenz.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel wenigstens einmal im Jahr zusammen. Zu ihr werden alle Mitglieder, auch diejenigen eingeladen, die nicht regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilnehmen (z. B. Mitarbeiterinnen von Sondergruppen, gelegentliche Mitarbeiterinnen). Die Mitgliederversammlung wird wenigstens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der zwei Kassenprüfer
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderung oder die Auflösung der Caritas-Konferenz.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen sind nur auf schriftlichen Antrag, der zu begründen ist, durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder möglich.

(2) Die Satzungsänderung muss auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Beschlüsse dieser Art treten erst mit Zustimmung des Diözesanverbandes der Caritas-Konferenzen im Bistum Münster e. V. in Kraft.

VI. Auflösung

§ 10 Auflösung

Die Beschlussfassung über die Auflösung der Caritas-Konferenz ist nur möglich, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Sie bedarf dann einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder bei der Mitgliederversammlung und der Zustimmung des CKD-Diözesanverbandes. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Caritas-Konferenz oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die zuständige katholische Pfarrei, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Nach der Beschlussfassung vom _____ wurde diese Satzung angenommen.

Ort

Datum

Geistliche/r Begleiter/in

Vorsitzende/r der Caritas-Konferenz



 *Das Netzwerk
von Ehrenamtlichen*

Caritas-Konferenzen
Deutschlands Diözesanverband Münster
Kardinal-von-Galen-Ring 45, 48149 Münster
dirksmeier@caritas-muenster.de
Telefon: 0251 8901-298
Januar 2013